

6699/AB
vom 20.07.2021 zu 6747/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.420.712

Wien, am 20. Juli 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hannes Amesbauer und weitere Abgeordnete haben am 20. Mai 2021 unter der Nr. **6747/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „mutmaßliche Feindesliste im Zuge der Operation Luxor entdeckt?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 9:

- *Können Sie bestätigen, dass eine solche Liste sichergestellt wurde?*
- *Wenn ja, wie viele Personen sind tatsächlich darauf zu finden?*
- *Wenn ja, wie viele Muslime sind darauf zu finden?*
- *Wenn ja, wie viele Nicht-Muslime sind darauf zu finden?*
- *Wenn ja, sind auf dieser Liste auch aktive Politiker zu finden?*
- *Wenn ja, wurden alle Personen auf dieser Liste bereits darüber informiert, dass Sie sich auf einer solchen Liste befinden?*
 - a. *Wenn nicht, warum nicht?*
- *Wenn ja, wie wird die Gefährdungssituation für die Personen auf dieser Liste eingestuft?*
- *Wenn ja, bekommen diese Personen oder ein Teil dieser Personen polizeilichen Personenschutz oder werden ihnen andere Schutzmaßnahmen zu Teil bzw. wie viele Personen von dieser Liste werden in welchem Ausmaß beschützt?*

a. Wenn nicht, warum nicht?

- *Wenn nein, können Sie nachvollziehen, aufgrund welcher Informationen dieser Artikel entstanden sein könnte?*

Ich ersuche um Verständnis, dass mir eine Beantwortung dieser Fragen aufgrund der Grenzen des parlamentarischen Interpellationsrechts, meiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit und des Datenschutzes sowie im Hinblick auf die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Akteneinsicht nicht möglich ist.

Im Zentrum der Anfrage steht ein noch nicht abgeschlossenes strafbehördliches Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Graz. Darüber hinaus sind von der Anfrage Detailinhalte eines anhängigen, nicht öffentlichen (§ 12 StPO) Ermittlungsverfahrens betroffen, weshalb ich dazu nicht Stellung nehmen kann, um einerseits die laufenden Ermittlungen nicht zu beeinträchtigen und anderseits fallen die Aufgaben der Staatsanwaltschaft Graz, der es als „dominus litis“ obliegt, über allfällige Ermittlungsschritte zu entscheiden, in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz.

Durch die Offenlegung inhaltlicher Details, die für die strafbehördlichen Ermittlungen von Bedeutung sind, könnte der weitere Verlauf der strafbehördlichen Ermittlungen negativ beeinflusst und die Aufklärung der Straftaten gefährdet sowie die Rechte der Verfahrensbeteiligter beeinträchtigt werden.

Karl Nehammer, MSc

